

Anleihebedingungen der Serie ATTRICHTER#01

Präambel

Der Anleger gewährt der Emittentin nachrangiges Anleihekaptal mit einer vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre. Die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre bewirkt eine Wesensänderung der Geldhingabe vom bankgeschäftstypischen Darlehen mit unbedingter Rückzahlungsverpflichtung hin zur unternehmerischen Beteiligung.

Der Anleger übernimmt mit den Schuldverschreibungen ein Risiko, welches über das allgemeine Insolvenzausfallrisiko hinausgeht, da die Zahlungsansprüche aus den Schuldverschreibungen aufgrund der vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre bereits vor Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin sowie vor einer Liquidation der Emittentin dauerhaft nicht durchsetzbar sein können. Der Ausschluss dieser Ansprüche kann für eine unbegrenzte Zeit wirken.

Im Gegensatz zu den Anlegern verfügt ein Gesellschafter über Informations- und Entscheidungsbefugnisse, aufgrund derer er Kenntnis von der Verwendung des zur Verfügung gestellten Kapitals erhalten kann. Zudem kann ein Gesellschafter die vollständige Verwendung des zur Verfügung gestellten Kapitals verhindern, wenn er über eine Mehrheit in der Gesellschafterversammlung verfügt. Für den Anleger bedeutet dies, dass das von ihm übernommene Risiko in gewisser Hinsicht über das unternehmerische Risiko eines Gesellschafters hinausgehen kann.

1. Nennbetrag, Verbriefung, Token, Ausgabe, Register

- 1.1. arttrade custody 001 UG mit Sitz in Düsseldorf (die „**Emittentin**“) begibt bis zu 230.000 Stück nachrangige, tokenbasierte Schuldverschreibungen im Nennbetrag von jeweils EUR 1,00 (der „**Nennbetrag**“) der Serie ATTRICHTER#01 (die „**Schuldverschreibungen**“) im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 230.000,00 (der „**Gesamtnennbetrag**“).
- 1.2. Die Schuldverschreibungen berechtigen den Anleger, von der Emittentin Zahlungen nach Maßgabe dieser Anleihebedingungen (die „**Bedingungen**“) zu verlangen. Zahlungen an die Anleger hängen ausschließlich von der Verwaltung und Veräußerung des folgenden Vermögensgegenstandes ab:

Gerhard Richter Kunstwerk
(nachfolgend das „**Asset**“).
- 1.3. Die Emittentin kann das eingezahlte Anleihekaptal ungeachtet der Regelungen der Ziff. 1.2 im Rahmen ihres satzungsmäßigen Unternehmensgegenstandes frei verwenden.
- 1.4. Die Schuldverschreibungen werden nicht verbrieft. Es werden weder eine Globalurkunde noch Einzelurkunden oder Zinsscheine über die Schuldverschreibungen ausgegeben.
- 1.5. Die Emittentin generiert eine der Anzahl der ausgegebenen Schuldverschreibungen entsprechende Anzahl an ATTRICHTER#01-Token (die „**ATTRICHTER#01-Token**“). Die ATTRICHTER#01-Token repräsentieren die in diesen Bedingungen festgelegten Rechte der Anleger aus den Schuldverschreibungen (die „**Anleger**“) und werden an die Anleger entsprechend der jeweiligen Anzahl der von ihnen gezeichneten Schuldverschreibungen ausgegeben.
- 1.6. Die Ausgabe der Schuldverschreibungen und der gleichen Anzahl an ATTRICHTER#01-Token erfolgt gegen Zahlung von Euro.
- 1.7. Die ATTRICHTER#01-Token werden auf der Polygon-Blockchain (die „**Blockchain**“) generiert. Den ATTRICHTER#01-Token ist auf der Blockchain ein Register zugeordnet, dem sämtliche Token-Übertragungen und eine Liste mit derjenigen Blockchain-Adresse, denen ATTRICHTER#01-Token zugeordnet sind, entnommen werden können (das „**Register**“). Die Anleger werden in das Register nicht namentlich eingetragen, sondern mit ihrer jeweiligen öffentlichen Blockchain-Adresse (Public-Key der Wallet), die im Register eingesehen werden können. Wenn und soweit die Blockchain gekündigt wird oder die Blockchain ganz oder teilweise die für die Übertragung der ATTRICHTER#01-Token notwendigen Leistungen einstellt

oder nicht mehr unterstützt, ist die Emittentin berechtigt, ohne Zustimmung der Anleger die ATTRICHTER#01-Token auf eine andere Blockchain zu übertragen und an die Anleger auszugeben. Verfügt der Anleger nicht über ein Wallet, welches mit der anderen Blockchain kompatibel ist, wird ihm kostenfrei ein kompatibles Wallet von der Emittentin zur Verfügung gestellt. Eine Änderung der Blockchain wird gemäß Ziff. 12 bekannt gemacht.

- 1.8. Die Übertragung der Schuldverschreibungen setzt die Einigung zwischen dem Anleger und dem Erwerber über die Abtretung der sich aus den Schuldverschreibungen ergebenden Rechte (§ 398 BGB) sowie die Eintragung der Blockchain-Adresse des Erwerbers in das Register voraus. Eine Eintragung in das Register erfolgt, wenn der Anleger die seiner Blockchain-Adresse zugeordneten ATTRICHTER#01-Token, welche die zu übertragenden Schuldverschreibungen repräsentieren, auf die Blockchain-Adresse des neuen Gläubigers überträgt. Eine Übertragung der Schuldverschreibungen außerhalb der Blockchain und damit ohne Eintragung in das Register ist nicht zulässig. Insoweit ist eine Übertragung erst nach Generierung der ATTRICHTER#01-Token möglich. Die Anleger sind verpflichtet, die Schuldverschreibungen bis zur Generierung der ATTRICHTER#01-Token weder direkt oder indirekt zur Veräußerung anzubieten, noch zu veräußern, noch eine Veräußerung anzukündigen oder sonstige Maßnahmen zu ergreifen, die einer Veräußerung wirtschaftlich entsprechen. Die Übertragung von Bruchteilen eines ATTRICHTER#01-Tokens ist unzulässig.
- 1.9. Die Schuldverschreibungen gewähren den Anlegern rein schuldrechtliche Ansprüche, jedoch keine Mitgliedschaftsrechte, insbesondere keine Teilnahme, Mitwirkungs- und Stimmrechte in der Gesellschafterversammlung der Emittentin. Mit dem Erwerb der Schuldverschreibungen ist weder von der Emittentin noch von dem Anleger der Abschluss einer stillen Beteiligung im Sinne der §§ 230 ff. HGB beabsichtigt. Die Schuldverschreibungen sind weder an einem Verlust noch an einem Liquidationserlös der Emittentin beteiligt.
- 1.10. Die Emittentin ist jederzeit ohne Zustimmung der Anleger berechtigt, weitere Schuldverschreibungen (in tokenisierter und/oder verbriefter Form) sowie andere Schuld- und/oder Finanzierungstitel zu begeben sowie Fremdkapital bei Kreditinstituten aufzunehmen.

2. Know-Your-Customer/Anti-Geldwäsche-Prozess

- 2.1. Der Anleger muss vorbehaltlich des anwendbaren Rechts vor dem Erwerb der Schuldverschreibungen eine Know-Your-Customer/Anti-Geldwäsche-Überprüfung nach formellen und inhaltlichen Vorgaben der Emittentin abschließen. Der Know-Your-Customer/Anti-Geldwäsche-Prozess kann von der Emittentin oder einer dritten Partei im Auftrag der Emittentin durchgeführt werden. Der Anleger muss die hierfür notwendigen Informationen zur Verfügung stellen.
- 2.2. Ein Erwerber der Schuldverschreibungen gilt gegenüber der Emittentin als legitimiert, sobald (a) die Übertragung der Schuldverschreibungen der Emittentin durch den bisherigen Anleger angezeigt wurde, (b) die Mitteilung der Stammdaten des Erwerbers erfolgt ist und (c) der Erwerber erfolgreich den Know-Your-Customer/Anti-Geldwäsche-Prozess gemäß dieser Ziff. 2 durchlaufen hat.

3. Status, Rangrücktritt und vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre

- 3.1. Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, nachrangige sowie unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die eine vorinsolvenzrechtliche Durchsetzungssperre enthalten und untereinander gleichrangig sind.
- 3.2. Der Anleger tritt in einem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin sowie im Falle der Liquidation der Emittentin hiermit gemäß §§ 19 Abs. 2 Satz 2, 39 Abs. 2 InsO mit seinen Ansprüchen auf Zahlung der Zinsen und des Rückzahlungsbetrages (zusammen „Zahlungsansprüche des Anlegers“) im Rang hinter die Forderungen im Sinne des § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 InsO zurück.
- 3.3. Außerhalb eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin sowie außerhalb einer Liquidation der Emittentin sind Zahlungen auf die Zahlungsansprüche des Anlegers solange und soweit ausgeschlossen, wie
 - a. die Zahlungen zu

- i. einer Überschuldung der Emittentin im Sinne des § 19 InsO oder
 - ii. einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin im Sinne des § 17 InsO führen.
- b. bei der Emittentin eine Überschuldung im Sinne von § 19 InsO oder eine Zahlungsunfähigkeit im Sinne von § 17 InsO besteht

(„vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre“).

3.4. Der Anleger erklärt durch die vorstehenden Regelungen der Ziff. 3.2 bis Ziff. 3.3 keinen Verzicht auf seine Ansprüche aus den Schuldverschreibungen.

4. Verzinsung

- 4.1. Die Schuldverschreibungen werden während der Laufzeit der Schuldverschreibungen nach dieser Ziff. 4 variabel verzinst. Die Höhe der Zinsen ist abhängig von einem etwaig erzielten Einnahmeüberschuss der Emittentin aus der Verwaltung des Assets (wie in Ziff. 4.2 definiert).
- 4.2. Die Anleger haben einen Anspruch auf 20 % des Einnahmeüberschusses. „**Einnahmeüberschuss**“ ist der positive Saldo aus den Einnahmen aus der Verwaltung des Assets abzüglich der mit der Verwaltung des Assets verbundenen Kosten.
- 4.3. Der Zinsanspruch eines Anlegers besteht anteilig im Verhältnis seines eingezahlten Anleihekaptals zum Gesamtnennbetrag. Die Zinsen sind vorbehaltlich der Ziff. 3.2 und Ziff. 3.3 innerhalb von 30 Tagen nach dem Ablauf eines Kalenderjahres zur Zahlung fällig. Die Höhe der zu zahlenden Zinsen wird von der Emittentin berechnet. Der Zinsanspruch besteht im Falle eines Erwerbs der Schuldverschreibungen während einer laufenden Zinsperiode zeitanteilig.

5. Laufzeit, Rückzahlung, Rückerwerb

- 5.1. Die Laufzeit der Schuldverschreibungen ist unbestimmt. Die Laufzeit beginnt am 16. Dezember 2021 und endet automatisch mit der auflagenfreien und vollständigen Zahlung des Kaufpreises aus dem Verkauf des Assets.
- 5.2. Die Schuldverschreibungen werden ausschließlich aus dem Veräußerungsgewinn (wie in Ziff. 5.3 definiert) an die Anleger zurückgezahlt. Der Veräußerungsgewinn wird an die Anleger bis zur Höhe des Nennbetrages der Schuldverschreibungen vollständig und darüber hinaus in Höhe von 90 % anteilig im Verhältnis des eingezahlten Nennbetrages eines Anlegers zum Gesamtnennbetrag ausgezahlt.
- 5.3. „**Veräußerungsgewinn**“ ist der Kaufpreis für den Verkauf des Assets abzüglich der anlässlich des Verkaufs anfallenden Steuern und öffentlichen Abgaben sowie aller Kosten, Gebühren und sonstigen Aufwendungen, die im Zusammenhang mit dem Verkauf des Assets entstanden sind, insbesondere Provisionen, Maklergebühren sowie Kosten für die Beauftragung externer Berater, Gutachter, Rechtsanwälte und Steuerberater.
- 5.4. Die Schuldverschreibungen werden innerhalb von 30 Tagen nach dem Ende der Laufzeit an die Anleger zurückgezahlt.
- 5.5. Die Emittentin ist berechtigt, Schuldverschreibungen und ATTRICHTER#01-Token am Markt oder auf sonstige Weise teilweise oder vollständig zu erwerben und zu veräußern.

6. Veräußerung des Assets, Abstimmungen

- 6.1. Die Emittentin ist berechtigt, das Asset jederzeit ohne Zustimmung der Anleger zu veräußern, wenn und soweit der erzielte Veräußerungserlös bei den Anlegern zu einem Rückzahlungsbetrag führt, der eine Rückzahlung der tokenbasierten Schuldverschreibungen zum Nennbetrag zzgl. einer Nominalverzinsung von mindestens 10 % p.a. zulässt.
- 6.2. Die Veräußerung des Assets erfordert im Übrigen die Zustimmung der Anleger nach Maßgabe der Regelungen dieser Ziff. 6. Die Anleger entscheiden über die Veräußerung des Assets und den mindestens zu erzielenden Veräußerungserlös (der „**Mindestertlös**“) durch

Mehrheitsbeschluss im Wege einer Abstimmung ohne Versammlung gemäß Ziff. 6.2 bis 6.8 (die „**Abstimmung**“).

6.3. Abstimmungen finden statt,

6.3.1. jederzeit, wenn die Emittentin die Anleger zu einer Abstimmung auffordert;

6.3.2. spätestens 48 Monate nach dem Beginn der Laufzeit und dann nachfolgend in Abständen von längstens 24 Monaten.

Abstimmungen finden ohne Aussprache der Anleger mittels eines elektronischen Abstimmungsverfahrens statt. Die Teilnahme an der Abstimmung setzt die vorherige Anmeldung der Anleger voraus. Die Anmeldung muss spätestens am dritten Tag vor Beginn der Abstimmung erfolgt sein. Die Emittentin hat die Anleger mindestens 21 Tage vor dem Beginn der Abstimmung zur Teilnahme an der Abstimmung aufzufordern. In der Aufforderung zur Abstimmung (die „**Aufforderung**“) müssen die Firma und der Sitz der Emittentin, der Beginn und die Dauer der Abstimmung, die Einzelheiten der Anmeldung und des Abstimmungsverfahrens sowie die Bedingungen angegeben werden, von denen die Teilnahme an der Abstimmung und die Ausübung des Stimmrechts abhängen. Die Emittentin hat in der Aufforderung einen Vorschlag zur Beschlussfassung zu machen, der auch einen Vorschlag zu einem zu erzielenden Mindestverkaufserlös aus der Veräußerung des Assets enthalten wird. Gegenvorschläge der Anleger sind nicht zulässig.

6.4. Die Aufforderung ist gemäß Ziff. 12 bekannt zu machen.

6.5. In der Abstimmung ist jeder Anleger stimmberechtigt, der 2 Tage vor dem Abstimmungstag um 12:00 Uhr CET im Register als Anleger aufgeführt ist.

6.6. Jede Schuldverschreibung gewährt in der Abstimmung eine Stimme. Die Beschlussfähigkeit für eine Abstimmung ist gegeben, wenn mindestens 25 % der im Zeitpunkt der Beschlussfassung Ausstehenden tokenbasierten Schuldverschreibungen an der Abstimmung teilnehmen. Beschlussfassungen erfordern zu ihrer Wirksamkeit die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen. Ein wirksam gefasster Mehrheitsbeschluss ist für alle Anleger und die Emittentin verbindlich. Den Anlegern steht gegen das Ergebnis der Abstimmung der Rechtsweg nicht offen.

6.7. Die Emittentin stellt die Berechtigung zur Stimmabgabe fest und erstellt ein Verzeichnis der stimmberechtigten Anleger. Die Emittentin stellt ferner die Beschlussfähigkeit sowie die erforderliche Mehrheit für einen Beschluss fest. Die Emittentin ist berechtigt, die Aufgaben nach Satz 1 und 2 auf einen unabhängigen Abstimmungsleiter zu übertragen.

6.8. Die Emittentin trägt die Kosten der Abstimmung.

6.9. Beschließen die Anleger die Veräußerung des Assets, wird die Emittentin ernsthafte Anstrengungen unternehmen, um das Asset zum Mindesterlös veräußern. Die Emittentin übernimmt jedoch keine Haftung für das Nichtzustandekommen eines entsprechenden Kaufvertrages oder das Scheitern von Vertragsverhandlungen.

6.10. Die Abstimmung nach dieser Ziff. 6 ist keine Abstimmung ohne Versammlung im Sinne des Gesetzes über tokenbasierten Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen („**SchVG**“).

7. Zahlungen

7.1. Die Emittentin verpflichtet sich, Zahlungen auf die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit in Euro zu zahlen. Zahlungen erfolgen an diejenige Person, die an einem Zahlungstag um 12:00 Uhr CET im Register als Anleger aufgeführt ist. Die vorgenannten Zahlungen befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren entsprechenden Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.

7.2. „**Geschäftstag**“ im Sinne dieser Anleihebedingungen bezeichnet einen Tag, an dem Banken in Deutschland Zahlungen abwickeln und an dem die Banken in Frankfurt am Main, Deutschland, für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind.

8. Steuern

- 8.1. Alle Zahlungen, insbesondere von Zinsen, erfolgen unter Abzug und Einbehaltung von Steuern, Abgaben und sonstigen Gebühren, soweit die Emittentin zum Abzug und/oder zur Einbehaltung gesetzlich verpflichtet ist. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den Gläubigern zusätzliche Beträge als Ausgleich für auf diese Weise abgezogene oder einbehaltene Beträge zu zahlen.
- 8.2. Soweit die Emittentin nicht gesetzlich zum Abzug und/oder zur Einbehaltung von Steuern, Abgaben oder sonstigen Gebühren verpflichtet ist, trifft sie keinerlei Verpflichtung im Hinblick auf abgaberechtliche Verpflichtungen der Anleger.

9. Zahlstelle

Zahlstelle ist die Emittentin in eigener Durchführung. Eine externe Zahlstelle wurde nicht bestellt.

10. Kündigung durch Anleger

- 10.1. Jeder Anleger ist berechtigt, die Schuldverschreibungen ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen und deren Rückzahlung vorbehaltlich der Ziff. 3.2. und 3.3 zum Nennbetrag zu verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
 - 10.1.1. wenn die Emittentin ihre Zahlungsunfähigkeit schriftlich allgemein bekannt gibt oder ihre Zahlungen allgemein einstellt; oder
 - 10.1.2. ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin eröffnet und nicht innerhalb von 30 Tagen nach der Eröffnung aufgehoben oder ausgesetzt wird oder durch die Emittentin beantragt oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird; oder
 - 10.1.3. die Emittentin eine wesentliche Verpflichtung, Bedingung oder Vereinbarung hinsichtlich der Schuldverschreibungen nicht erfüllt oder beachtet (die „Pflichtverletzung“) und die Nichterfüllung oder Nichtbeachtung länger als 30 Tage andauert, nachdem die Emittentin hierüber von dem Anleger, welchen die Pflichtverletzung betrifft, eine Benachrichtigung erhalten hat, durch welche die Emittentin vom Anleger aufgefordert wird, die Verpflichtung, Bedingung oder Vereinbarung zu erfüllen oder zu beachten; oder
 - 10.1.4. die Emittentin in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen (z. B. einer Verschmelzung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft), sofern diese andere Gesellschaft ein verbundenes Unternehmen der Emittentin im Sinne von § 15ff. AktG ist und alle Verpflichtungen übernimmt, die die Emittentin im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen eingegangen ist.
- 10.2. Die Kündigung hat in Textform und in der Weise zu erfolgen, dass der Anleger der Emittentin sämtliche ihm gehörende ATTRICHTER#01-Token zurückgibt, indem er diese an die Wallet Adresse der Emittentin versendet.
- 10.3. Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

11. Kündigung durch die Emittentin

- 11.1. Die Emittentin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Schuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen und zum Nennbetrag an die Anleihegläubiger zurückzuzahlen, wenn
 - 11.1.1. innerhalb von 1 Monat nach dem Beginn der Laufzeit der Schuldverschreibungen der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen nicht vollständig platziert und bei der Emittentin eingezahlt wurde;

11.1.2. wenn der Kaufvertrag über den Erwerb des Assets rückabgewickelt wird.

11.2. Die Emittentin hat die vorzeitige Kündigung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen gemäß Ziff. 12 bekannt zu machen.

12. Bekanntmachungen und Informationspflichten der Emittentin

12.1. Die Schuldverschreibungen betreffende Bekanntmachungen werden im Bundesanzeiger veröffentlicht. Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tage der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.

12.2. Die Emittentin ist berechtigt, Bekanntmachungen auch durch eine Mitteilung in Textform direkt an die Anleger zu bewirken.

13. Änderungen der Anleihebedingungen durch die Emittentin

Die Emittentin ist berechtigt, bei Änderungen der Fassung der Anleihebedingungen, wie z. B. Wortlaut und Reihenfolge, die Anleihebedingungen durch einseitige Willenserklärung zu ändern bzw. anzupassen.

14. Maßgebliches Recht, Gerichtsstand, maßgebliche Sprache

14.1. Form und Inhalt der Schuldverschreibungen und alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten der Anleger und der Emittentin unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

14.2. Gerichtsstand für alle sich aus dem Rechtsverhältnis zwischen Anleger und Emittentin ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist der Sitz der Emittentin. Diese Gerichtsstandvereinbarung beschränkt nicht das Recht eines Gläubigers, Verfahren vor einem anderen zuständigen Gericht anzustrengen. Ebenso wenig schließt die Einleitung von Verfahren vor einem oder mehreren anderen Gerichtsständen die Einleitung von Verfahren an einem anderen Gerichtsstand aus, falls und soweit dies rechtlich zulässig ist.

14.3. Diese Anleihebedingungen sind in deutscher Sprache abgefasst. Nur dieser deutsche Text ist verbindlich und maßgeblich.